



# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

---

<b>Datum 01.10.2019</b>	<b>74. Jahrgang</b>	<b>Nr. 10</b>
Herausgeber: Landratsamt Aichach-Friedberg Münchener Str. 9 86551 Aichach und Dienststelle Friedberg	Halbjährlicher Bezugspreis 50,00 Euro Bestellungen über das Landratsamt Kündigungen nur pro Halbjahr möglich Einzelverkauf: Landratsamt - Pforte 2,50 Euro	Kostenloser Bezug über das Internet unter: <a href="http://www.lra-aic-fdb.de">www.lra-aic-fdb.de</a>

---

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Immissionsschutzrecht Wesentliche Änderung einer bestehenden Biogasanlage, Fl.-Nrn. 249, 251, 252 der Gemarkung Freienried durch Xaver Mayr GbR	2
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserrecht Offenlegung, Aufstau und Umlegung des Hörigrabens	3
Bekanntmachung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben); Zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel	4

## Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg, Immissionsschutzrecht

### **Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 249, 251 und 252 der Gemarkung Freienried durch die Xaver Mayr GbR, Starcholtstraße 7, 86495 Eurasburg**

Die Xaver Mayr GbR betreibt auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 249, 251 und 252 der Gemarkung Freienried eine Biogasanlage.

Nunmehr sind die Erhöhung der täglichen Inputmenge auf 53,7 t/Tag, die Erhöhung der Biogasproduktion auf 3,35 Millionen Normkubikmeter pro Jahr, die Errichtung eines Gärresteendlagerbehälters (Durchmesser 30 m, Höhe 8 m) mit Doppelmembrangasspeicher (Durchmesser 30 m, Höhe 7,5 m, max. Gasvolumen 2.627 m<sup>3</sup>), die Erweiterung des Biomasselagers, die Nutzungsänderung und der Umbau des Gasspeichergebäudes in einen BHKW-Raum, die Aufstellung des neu genehmigten BHKW-Motors Typ MAN E 3262 LE 202 mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.358 kW und einer elektrischen Leistung von 530 kW im neuen BHKW-Raum, die Aufstellung von Rückkühlern, die Erhöhung des Gasspeichervolumens des Doppelmembrangasspeichers auf dem bestehenden Endlager 1 auf 1.355 m<sup>3</sup> und die Erhöhung des Gasspeichervolumens des Doppelmembrangasspeichers auf dem bestehenden Endlager 2 auf 1.355 m<sup>3</sup> geplant.

Bei der Biogasanlage handelt es sich um eine Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 Tonnen je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Millionen Normkubikmetern je Jahr oder mehr beträgt und eine Anlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser in einer Verbrennungseinrichtung (Verbrennungsmotoranlage) durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas), mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt im Sinne des § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und den Nrn. 1.2.2.2 und 8.6.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Das Genehmigungsverfahren für diese wesentliche Änderung der Biogasanlage durch das Landratsamt Aichach-Friedberg ist gemäß § 19 Abs. 4 BImSchG im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Die Xaver Mayr GbR hat am 02.09.2019 beim Landratsamt Aichach-Friedberg den Antrag auf Erteilung der erforderlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG eingereicht. Mit den beantragten Änderungen und Erweiterungen soll sofort nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden.

Gemäß § 19 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird das beantragte Verfahren hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

**Dienstag, 08.10.2019 bis einschließlich Donnerstag, 07.11.2019**

jeweils von Montag bis Freitag während der Öffnungszeiten im

**Landratsamt Aichach-Friedberg  
Zimmer 03  
Werlberger Straße 32  
86551 Aichach**

und bei der

**Verwaltungsgemeinschaft Dasing  
Zimmer 02  
Kirchstraße 7  
86453 Dasing**

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Wir empfehlen, Termine zu vereinbaren.

Personen, deren Belange durch das Vorhaben berührt sind oder Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Absatz 1 oder des § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen, können bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

**Dienstag, 21.11.2019**

**schriftlich** beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Straße 9, 86551 Aichach und bei der Verwaltungsgemeinschaft Dasing, Kirchstraße 7, 86453 Dasing Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden der Xaver Mayr GbR und den Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereiche berührt werden. Auf Verlangen des Einwenders können dessen Name und

Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Hinweise:

- Die Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Aichach-Friedberg.
- Die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften ergeben sich aus den §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).
- Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Sebastian Koch  
Regierungsrat

---

## Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserrecht

**Maßnahme:** Offenlegung, Aufstau und Umlegung des Hörigrabens  
**Antragsteller:** Baustolz München GmbH  
Landsberger Str. 304, 80687 München

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücksnummer
Mering	Mering	295/15

### Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

#### Vorhabensträger

Baustolz München GmbH, Landsberger Str. 304, 80687 München

#### Vorhaben:

Offenlegung, Aufstau und Umlegung des Hörigrabens

Zur Verwirklichung eines Bauvorhabens zur Errichtung einer Wohnanlage in Mering erfolgt die Verlegung eines Teilabschnittes des, das Grundstück querenden, Hörigrabens. Das Gewässer wird dabei verlagert, neu gestaltet teilweise verrohrt und in Teilabschnitten als offenes Gewässer ausgebildet.

#### **I. Feststellung zum Bestehen einer UVP-Pflicht (§ 5 Abs. 1 UVPG)**

Für das Vorhaben besteht keine Pflicht zu Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht).

#### **II. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht**

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat im Rahmen des Verfahrens gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Das Ergebnis dieser gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG durchzuführenden überschlägigen Prüfung war, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht, da zwar besondere örtliche Gegebenheiten i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vorliegen, aber das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Es besteht keine UVP-Pflicht, da nach Einschätzung des Landratsamtes gemäß § 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG das Vorhaben keine solchen Umweltauswirkungen haben kann.

#### **1. Vorliegende besondere örtliche Gegebenheiten:**

Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG liegen vor:

- Schutzkriterium gem. Anl. 3 Nr. 2.3.1 UVPG (Natura 2000-Gebiet nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG): „FFH-Gebiet Paar und Ecknach“
- Schutzkriterium gem. Anl. 3 Nr. 2.3.7 UVPG (Gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG) Biotop Nr. 7731-1079 „Fließgewässer Paar zwischen Mering und Kissing“
- Schutzkriterium gem. Anl. 3 Nr. 2.3.9 UVPG (EU Umweltqualitätsnorm) Überschreitung von Nitrat und Pflanzenschutzmittel im Grundwasserkörper 1\_G050 (Vorlandmolasse-Aichach) und von Quecksilber und Quecksilberverbindungen im Flusswasserkörper 1\_F179 (Paar von Plankmühle bis Ottmaring; Schmiechach)

#### **2. Umweltauswirkungen durch das Vorhaben**

Das Vorhaben kann aber keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 und Satz 6 UVPG haben.

- Schutzkriterium gem. Anl. 3 Nr. 2.1 UVPG (besondere Nutzungen): Aus der standortbezogenen Vorprüfung heraus ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, in dem die Maßnahme durchgeführt wird, durch die bestehende Nutzung

bereits so beansprucht wird, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit diesen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben kann.

- Schutzkriterium gem. Anl. 3 Nr. 2.2 UVPG (Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen):  
Durch die Maßnahme am Hörigraben wird der Ist-Zustand der Ressourcen Boden, Wasser, Mensch nicht verändert. Der Ist-Zustand und die Qualität der Ressourcen Luft/Klima, Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume, Landschaft/Landschaftsbild, Kultur-/Sachgüter werden nach Abschluss der Maßnahme verbessert.
- Schutzkriterium gem. Anl. 3 Nr. 2.3.1 UVPG (Natura 2000-Gebiete)  
„FFH-Gebiet Paar und Ecknach“:  
Die Maßnahme ist mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des FFH-Gebietes vereinbar.
- Schutzkriterium gem. Anl. 3 Nr. 2.3.7 UVPG (Gesetzlich geschützte Biotope)  
Biotop Nr. 7731-1079 „Fließgewässer Paar zwischen Mering und Kissing“:  
Die Maßnahme hat auf Grund der Entfernung zum gesetzlich geschützten Biotop und einer nur indirekt vorhanden Verbindung hierzu keine negativen Auswirkungen.
- Schutzkriterium gem. Anl. 3 Nr. 2.3.9 UVPG (EU Umweltqualitätsnorm)  
Überschreitung für Nitrat und Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PSM) im Grundwasserkörper 1\_G050 (Vorlandmolasse-Aichach).  
Durch die Maßnahme am Hörigraben wird der Ist-Zustand nicht verändert.
- Schutzkriterium gem. Anl. 3 Nr. 2.3.9 UVPG (EU Umweltqualitätsnorm)  
Überschreitung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen des Flusswasserkörpers 1\_F179 (Paar von Plankmühle bis Ottmaring; Schmiechach).  
Durch die Maßnahme am Hörigraben wird der Ist-Zustand nicht verändert.

### **III. Diese Feststellung ist gemäß § 7 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.**

Sebastian Koch  
Regierungsrat

---

## **Bekanntmachung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben); Zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel**

### **Anordnung**

#### **über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist**

Das Amt für Landwirtschaft und Forsten Krumbach, Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 8 Düngeverordnung vom 26.05.2017 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Nr. 32 vom 01.06.2017) folgende Anordnung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist wird abweichend von § 6 Abs. 10 Düngeverordnung auf  
**Grünlandflächen und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai im Landkreis Aichach-Friedberg**

im Hinblick auf die besonderen, weitgehend einheitlichen Standort- und Nutzungsverhältnisse, festgelegt auf den Zeitraum vom

**29. November 2019 bis 28. Februar 2020.**

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Anordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen und die Bestimmung, dass stickstoffhaltige Düngemittel nur ausgebracht werden dürfen, wenn der Boden für diese aufnahmefähig ist. Die Sperrfrist gilt nicht für Festmist.

Ebenso bleiben von dieser Ausnahmeregelung förderrelevante Auflagen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms - Teil A unberührt.

gez. Stefanie Lange  
Landwirtschaftsamtfrau

---